

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wernberg-Köblitz (VBS-WAS)

vom 08. Juli 2013

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Alletshof, Damelsdorf, Diebrunn, Feistelberg, Friedersdorf, Kettnitzmühle, Oberköblitz, Saltendorf, Unterköblitz, Wernberg, Wohlsbach, Losau, Schiltern, Deindorf, Kötschdorf, Schwarzberg, sowie die Einzelgehöfte Trad, Ziegelhütte und Kühlohe durch folgende Maßnahmen:

1. Sanierung bzw. Erneuerung des Wasserwerks auf den aktuellen Stand der Technik mit neuer Aufbereitungshalle (Filtration, Aufhärtung, Entsäuerung des Rohwassers) und Verbesserung der Wasserqualität
Verbesserung der Vorfluterwasserqualität durch Absetzbehälter unter Nutzung und Umbau des Altbestandes
Errichtung von Lagerräumen und Garagen
Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung
2. Neubau des Brunnens II
Neubau Tiefbrunnen mit zugehöriger technischer Ausstattung (Stromversorgung, Pumpe, Steigleitungen, elektrotechnische Ausstattung usw.) und Neubau Brunnenkopf einschließlich Wasserleitungsanbindung an bestehende Rohwasserleitung
3. Sanierung des Brunnens III
4. Erneuerung der Einschubverrohrung mit Brunnenfilter und neuer technischer Ausstattung (Pumpe, Steigleitungen, elektrotechnische Ausstattung usw.)
5. Sanierung des Hochbehälters Fischberg
Sanierung des Bauwerkes auf den aktuellen Stand der Technik, z.B. Erneuerung des Daches, Erneuerung und Einbau technischer Ausstattung (z.B. Stromanbindung, Schieberarmaturen, Hygienische Verbesserungen, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerbliche nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,34 Euro
- b) pro m² Geschossfläche 2,78 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August. 2013 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 8. Juli 2013

Markt Wernberg-Köblitz



Georg Butz
1. Bürgermeister